

## **Satzung über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, der Ortsbeiräte, der sonstigen Beiräte, der Wahlhelfer sowie für Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen und sachkundige Einwohner**

Auf der Grundlage des § 3 i.V. m. §§ 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BdgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, S. 2) sowie des § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohner/innen, den Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Mitgliedern der nach der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree gebildeten Beiräte, den Wahlhelfern und den Vertretern der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. den wahrgenommenen Aufgaben verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß nachstehender Regelung gezahlt. Daneben wird Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede/r Stadtverordnete/n 180,00 € monatlich.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind zusätzlich zu zahlen:
  1. an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung 710,00 € / monatlich
  2. an die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist, 630,00 € / monatlich
  3. an die/den Vorsitzenden des Werksausschusses 180,00 € / monatlich
  4. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Stadtentwicklung 180,00 € / monatlich
  5. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport und Gleichstellungsfragen 180,00 € / monatlich
  6. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Haushaltsüberwachung und Bürgerhaushalt 180,00 € / monatlich
  7. an die/den Vorsitzende/n der Fraktion 180,00 € / monatlich
- (3) Stellvertreter/innen mit Ausnahme des/der Bürgermeisters/in wird für die Dauer der Wahrnehmung eines Amtes nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert einer solchen des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb des Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

- (4) Wird das Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den zweiten und dritten Monat um 50 vom Hundert gekürzt und ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats eingestellt.
- (5) Ist die Funktion der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der/des Vorsitzenden eines Fachausschusses oder der/des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt oder kann sie länger als vier Wochen nicht ausgeübt werden und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
- (6) Vorsitzende der gemäß der Hauptsatzung gebildeten Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € monatlich.
- (7) Vorsitzende der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 140,00 € monatlich.
- (8) Die bei Wahlen der Wahlbehörde Stadt Fürstenwalde/Spree ehrenamtlich tätig werdenden Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € je Tag.

### **§ 3 Fraktionsmittel**

Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, für Schulungszwecke und zur Durchführung kommunalpolitischer Themenveranstaltungen erhalten die Fraktionen je Kalenderjahr zweckgebundene Zuwendungen in Höhe von 2.000,00 €.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiratssitzungen und der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, erhalten die gewählten oder benannten Mitglieder dieser Gremien neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld entfällt bei einer Teilnahme von weniger als 50 vom Hundert der Sitzungszeit.
- (3) Finden am gleichen Tage mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 5 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner/innen**

Sachkundige Einwohner/innen erhalten für ihre Teilnahme an den in § 4 Abs. 1 genannten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung. § 4 Abs. 2 und 3 ist anwendbar.

### **§ 6 Reisekosten**

- (1) Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner/innen, Mitgliedern der Ortsbeiräte und Mitgliedern der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, ist die/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine/r seiner Stellvertreter/innen zuständig.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

- (3) Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Fürstenwalde/Spree entstehen, werden nicht erstattet.

### **§ 7 Verdienstaussfall**

Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Mitglieder der Beiräte, die nach der Hauptsatzung gebildet worden sind, haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstaussfalls.

### **§ 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Für die Stadt Fürstenwalde/Spree ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 vom Hundert hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen nachstehende Höchstsätze pro Monat und Gesellschaft nicht überschreiten
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| für den Vorsitz                   | 250,00 € |
| für den stellvertretenden Vorsitz | 200,00 € |
| für die Mitgliedschaft            | 150,00 € |
- (3) In Gesellschaften, in denen die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Anteil von 25 vom Hundert und weniger hält, wird die Angemessenheit unabhängig von der Zahlungsweise und der Funktion auf 5.000,00 € / Jahr und Gesellschaft festgelegt.
- (4) Bei Überschreitungen der Sätze nach den Absätzen 2 und 3 hat die Abführung bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu erfolgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 15.12.2015 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 15.04.2021

Matthias Rudolph  
Bürgermeister